

15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vollinhaltlich durchzuführen;

6. *fordert* die Regierung Angolas, die União Nacional para a Independência Total de Angola und die Staaten in der Region *mit allem Nachdruck auf*, militärische Maßnahmen zu verwerfen, zur Lösung der Krise einen Dialog zu führen und alle Schritte zu unterlassen, die die derzeitige Situation verschärfen könnten;

7. *bekundet* dem Generalsekretär *erneut seine Unterstützung* für sein persönliches Engagement in dem Friedensprozeß und fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und bei anderen entsprechenden Initiativen von Mitgliedstaaten zur friedlichen Beilegung der Krise voll zu kooperieren;

8. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola bis zum 15. Oktober 1998 zu verlängern und auf der Grundlage eines

es9fo Tc 0.0233 Tw [(c(zu)9.8()-9550)-0.5(6 Tw [(V)3.8(el)6.1(i)6.1(e)

2. *verlangt*, daß sich die União Nacional para a Independência Total de Angola sofort aus den Gebieten zurückzieht, die sie im Gefolge von militärischen Aktionen besetzt hat;

3. *betont*, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Angola geben kann, und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, eine politische Regelung herbeizuführen;

4. *beschließt*, das Mandat der Beobachtermision der Vereinten Nationen in Angola bis zum 3. Dezember 1998 zu verlängern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Dislozierung und die Truppenstruktur der Mission unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und der Fähigkeit der Mission, ihr Mandat zur Unterstützung des Friedensprozesses wahrzunehmen, nach Bedarf anzupassen und weitere Eventualfallpläne auszuarbeiten;

6. *betont*, daß die Verlängerung des Mandats der Mission dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine weige w bet5 s 3.